

**Rahmenkleingartenordnung
des Kreisverbandes der Gartenfreunde
Schwerin e.V.**

Die Rahmenkleingartenordnung (RKO) gilt für alle im Kreisverband der Gartenfreunde (KV GF) Schwerin e.V. organisierten Vereine (nachfolgend Vereine genannt).

Sie ist Bestandteil der mit den einzelnen Vereinen abgeschlossenen Zwischenpachtverträge.

Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der jeweils gültigen[®] Fassung.

Das Ziel des Kleingartenwesens kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner einer Kleingartenanlage (KGA) gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gesamtanlage und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen.

Die nachstehende RKO gibt Aufschluss darüber, wie sich der Kleingärtner in eine gemeinschaftliche Anlage einzugliedern hat.

1. Kleingärten (KG) – Kleingartenanlagen (KGA)

1.1 Begriff KG

KG sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dienen (kleingärtnerische Nutzung) und in einer KGA liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

Die KGA sind Bestandteil des Grünsystems der Stadt Schwerin, diese sind grundsätzlich für die Allgemeinheit entsprechend den Regelungen in der Landeshauptstadt zugänglich.

Die Öffnungszeiten der Anlage legt der Verein fest.

1.2 Kleingärtnerische Betätigung

Die Erhaltung und Pflege der KGA und KG sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.

1.3 Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die KGA uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Die Kleingärtnerin, der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

Das Betreten der Anlage geschieht auf eigene Gefahr.

2. Nutzung des Kleingartens

2.1 Pächter und Nutzer des KG

Bewirtschaftet wird der KG ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

2.2 Bewirtschaftung des KG

Der KG ist in einem guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient.

Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.

2.3 Bewuchs

Ziergehölze haben im Kleingarten insoweit Bedeutung, als sie die Gartengestaltung ergänzen und das Gesamtbild des Gartens verschönern.

Sie erweitern das Angebot von Brutplätzen für Singvögel sowie das Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und Kleintiere.

Sie sind vor allem ein gestalterisches Element.

Ziergehölze bis zu einer Wuchshöhe von 2,5 m sind vorrangig zu pflanzen. Höher wachsende Ziergehölze (max. 1 Stück/100 m² bei einer max. Wuchshöhe von 4 m) müssen einen Grenzabstand von 3 m zur Gartengrenze haben.

Großwüchsige Nadel- und Laubbäume wie Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Buchen, Eichen, Weiden, Kastanien und andere sind im Kleingarten nicht gestattet.

Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Pilz oder Bakterienkrankheiten wie Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet (**Anlage 1**).

2.4 Anzahl von Anpflanzungen

Bezogen auf einen Garten von 300 m² gelten folgende Richtwerte von Anpflanzungen:

Obstbäume (Viertel- oder Halbstamm)	6 Stck.
Beerensträucher	8 Stck.
Himbeeren/Brombeeren	10 lfm
Spargel	10 lfm
Rhabarberstauden	3 Stck.
Rosen	20 Stck.
Ziergehölze	7 Stck.
Blumen und Stauden	50 m ²
Rasen 15% der Gartenfläche	45 m ²

Die Anpflanzung von Walnuss, Haselnuss und Holunder im KG ist wegen des erhöhten Platzbedarfes nicht erlaubt.

2.5 Pflanz- und Grenzabstände

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen (**Anlage 2**), die Grenzabstände sind verbindlich. Dabei sollte beachtet werden, dass von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt gemessen wird.

Die Ordnungen der Vereine können größere Abstände festlegen.

2.6 Neophyten

Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten (**Anlage 3**).

2.7 Gartenbewirtschaftung

In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden. Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Es wird auf das Anpflanzen von resistenten Obst- und Gemüsesorten, sowie Zierpflanzen orientiert.

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen.

Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden.

Das Anlegen und die Bewirtschaftung von Gemeinschaftskompostanlagen regelt der Verein.

Pflanzen, die mit ansteckenden Krankheiten, wie Feuerbrand, Obstbaumkrebs etc., befallen sind, müssen fachgerecht entsorgt werden.

2.8 Die heimische Flora und Fauna sowie Nützlinge sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu schützen, z.B. Insektenhotels, Vogelnistkästen u.a..

2.9 Einsatz chemischer Mittel

Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten.

Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel, unter Beachtung des aktuell gültigen Pflanzenschutzgesetzes, eingesetzt werden. Dabei sind die Anwendungsbestimmungen zu beachten und ein Fachberater zu konsultieren.

Die zur Rattenbekämpfung erlassenen behördlichen Anordnungen sind auch in den KG durchzuführen.

2.10 Wasserschutzgebiete

Die sich aus Wasserschutzgebietsauflagen ergebenden Festlegungen sind durch die Vorstände bekannt zu machen und in die Kleingartenordnung des Vereins aufzunehmen.

3. Bebauung in KG

Alle bis zum 03. Oktober 1990 rechtmäßig (genehmigte) errichtete Baulichkeiten haben Bestandsschutz nach § 20a Nr. 7 BKleingG, dazu gehören auch Wasser-, Abwasser- und Stromversorgungsanlagen.

3.1 Gartenlauben

Im KG ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes mit einer First- bzw. Dachhöhe von nicht mehr als 3,50 m sowie einer Traufenhöhe von nicht mehr als 2,25 m zulässig.

Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Das Vermieten oder Untervermieten derselben ist – auch zeitweise - nicht gestattet.

3.2 Errichten oder Verändern von Bauwerken

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen im KG richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die Zustimmung des dafür zuständigen Vorstandes.

Die Genehmigung für die Errichtung von abflusslosen Sammelgruben kann nur durch die untere Wasserbehörde der betreffenden Verwaltung erteilt werden.
Die Zustimmung des Verpächters ist einzuholen.

Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist. Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

3.3 Gewächshäuser

Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden.

Das Gewächshaus darf eine max. Fläche von 12 m² nicht überschreiten, oder aber 3% der Gartenfläche, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt.

Ein Grenzabstand von mindestens 1,0 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Gartenordnungen der Vereine können geringere Maße festlegen, der Grenzabstand ist jedoch verbindlich.

Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

3.4 Elektro- und Wasserversorgung

Elektroanschlüsse müssen den gesetzlichen Normen, Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sowie dem BKleingG entsprechen.

Über die Installation der Wasseranschlüsse in der KGA, die Ordnung der Nutzung des Wassers und das Auffangen von Oberflächen- oder Regenwasser entscheidet der Verein.

Dabei ist zu beachten, dass Regenwasser aus der Dachentwässerung grundsätzlich auf der eigenen Parzelle versickern sollte.

3.5 Feucht-Biotop

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 8 m² einschließlich flachen Randbereichs zulässig. Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen.

Die max. Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

Die Gartenordnungen der Vereine können diese Größenangaben weiter einschränken.

Maßnahmen zum Schutz der Kinder sind vorzusehen. Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.

Vor Verwirklichung der Maßnahme ist die Zustimmung des jeweils zuständigen Vorstandes einzuholen.

3.6 Badebecken

Die Errichtung ortsfester Badebecken ist nicht gestattet.

Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 5 m³ und einer max. Füllhöhe von 0,5 m können vom Vorstand des jeweiligen Vereins während der Gartensaison genehmigt werden.

Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

Die Gartenordnungen der Vereine können diese Größenangaben und/oder den Zeitraum weiter einschränken.

3.7 Errichtung von Feuerstätten und der Umgang mit ihnen

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z. B. Öfen, Herde und Kamine) ist im KG und den sich darin befindlichen Baulichkeiten nicht statthaft.

Unter der Voraussetzung des Bestandsschutzes (Errichtung vor dem 03.10.1990) ist das Betreiben nur dann zulässig, wenn hierfür eine Genehmigung vom zuständigen

Bezirksschonsteinfeger nachgewiesen wird und eine regelmäßige Überprüfung gemäß geltenden Gesetzen erfolgt. Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzelle (Grundstück) nicht beeinträchtigen (u.a. Bienenschutz).

Der Betreiber ist zur Einhaltung aller damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

Bei Wegfall des Bestandsschutzes nach § 20 a Punkt 7 BKleingG ist die Feuerstätte zu entfernen. Bereiche für Grill- und Räucheraktivitäten sind gestattet.

Handelsübliche Feuerschalen, Räucheröfen, Eintopföfen und Grillgeräte u.a. Geräte sind erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass nur abgelagertes und nicht behandeltes Brennholz zum Einsatz kommt.

3.8 Flüssiggase - Umgang mit Flüssiggas (z. B. Propangas) und Betreiben von Flüssiggasanlagen in der Baulichkeit:

Hier sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten und dem Verein auf Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen.

Der Vorstand des Vereins muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.

4. Tierhaltung

4.1 Kleintierhaltung

Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Soweit jedoch in den KGA in der ehemaligen DDR die Kleintierhaltung bis zum 3. Oktober 1990 zulässig und üblich war, bleibt sie unberührt, unter der Voraussetzung, dass sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört.

Kleintierzucht ist nicht gestattet.

4.2. Bienenhaltung

Die Bienenhaltung ist in allen KGA zu fördern.

Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden.

Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.

Ausnahmen für die Bienenhaltung in KG sind nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Verpächters möglich.

4.3. Hunde und Katzen

Hunde und Katzen, die sich zeitweilig mit dem Kleingärtner in der Gartenanlage befinden, dürfen, unabhängig von der Art und Größe, nicht frei auf Wegen und Plätzen herumlaufen, es gilt der Leinenzwang. Sie sind von Spielplätzen fernzuhalten.

Verunreinigungen durch Kot sind durch den Tierhalter sofort zu entfernen. Verstöße gegen die Regeln können zum Platzverweis der Tiere aus der KGA führen.

Das Errichten von Hundezwingern ist nicht gestattet.

Die Unterbringung von Hunden und Katzen in Abwesenheit des Pächters oder seiner Angehörigen ist untersagt.

Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der KGA nicht im KG oder der Laube verbleiben. Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Das Füttern von fremden Katzen ist in der KGA untersagt.

5. Wege und Einfriedungen

5.1 Pflege der Wege

Jeder Pächter hat die an seinen KG grenzenden Wege bis zur Mitte zu pflegen.

5.2 Zwischenzäune

Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich.

Wenn Zäune o. Ä. zwischen den einzelnen Parzellen erlaubt sind, sollten sie jedoch eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.

Die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten in der KGA wird durch den Verein beschlossen. Stacheldraht oder Elektrozäune sind verboten.

Die Gestaltung der Außenumzäunung ist mit der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen.

5.3 Hecken

Standorte, Formen und Schnittzeiten von Hecken und grenznah angepflanzten Gehölzen sind vom jeweiligen Verein so festzulegen, dass Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der KGA sowie Nachbarparzellen durch natürlichen Zuwachs nicht beeinträchtigt werden.

An Hauptwegen sind geschnittene Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,80 m und 0,50 m Breite, an Zwischenwegen mit einer maximalen Höhe von 1,50 m und am Außenzaun der KGA mit einer maximalen Höhe von 2,50 m gestattet.

Hecken zwischen den Gärten sind mit einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig.

Hecken sind ordnungsgemäß zu pflegen und unter Beachtung des Vogelschutzes zu schneiden. Der Pflege- oder Formschnitt ist über die gesamte Gartensaison möglich.

Ein Heckenbogen über der Gartenpforte ist zulässig.

Die Einfriedung von Sitzecken als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen, Riffelblenden, Rankgittern oder ähnlichen ist bis zu einer Höhe von 1,80 m gestattet.

Der Abstand der Schutzwand zur Gartengrenze muss mindestens der Bauhöhe der Schutzwand entsprechen.

Eine Unterschreitung dieses Grenzabstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gartenachbarn und des Vorstandes.

5.4 Instandhaltungsarbeiten

Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung sowie zur Pflege von Gemeinschaftsanlagen (z.B. für Strom, Wasser, Vereinshaus) beizutragen.

5.5 Gemeinschaftswege und -flächen

Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art ist untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

Auf Gemeinschaftsflächen dürfen keine künstlichen Hindernisse entstehen. Das Lagern von Geräten, Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Stallung usw. ist auf Gemeinschaftsflächen des KGV, nur nach Zustimmung des Vereinsvorstandes, befristet gestattet.

Der Lagerplatz ist ausreichend zu kennzeichnen, zu sichern und nach der Benutzung zu reinigen. Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind innerhalb des KG abzustellen.

6. Kompostierung und Entsorgung

6.1 Kompostierung

Kompostierbare Pflanzenrückstände sind im KG fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,0 Meter zur Nachbarsgrenze anzulegen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig.

Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft.

Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen, dieses darf nicht kompostiert werden.

6.2 Entsorgung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Pächter selbst verantwortlich.

Solche Abfälle sind, sofern keine Entsorgungsmöglichkeiten in der KGA vorhanden sind, außerhalb der KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen.

Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden.

Die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien ist nur unter Beachtung einer fachgerechten Kompostierung erlaubt. Es sind bevorzugt Bio-Toiletten zu verwenden.

Die Nutzung von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet (chemische Zusätze sind Sondermüll).

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Kunststoff, Asbest u. ä. Materialien sowie nicht oder nur schwer kompostierbare Abfälle im KG zu vergraben.

6.3 Verbrennen

Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen, z.B. Brauchtumsfeuer, sind von der zuständigen Behörde und dem Vorstand zu genehmigen.

Frisches Grünmaterial, z. B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltes Holz, z. B. Bauholz, Möbel und andere Abfälle, zu verbrennen, ist generell verboten.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Persönliche Arbeitsleistungen

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen.

Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

7.2 Einhaltung von Ruhe

Der Kleingärtner ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei sich und seinen Angehörigen und Gästen zu achten.

Jegliche die Nachbarn belästigende oder den Erholungswert beeinträchtigende *andauernde* Geräuschverursachung hat zu unterbleiben.

Feierlichkeiten sind im nachbarschaftlichen Einvernehmen durchzuführen.

Geräuschverursachende Gartengeräte (z.B. Rasenmäher, -trimmer, -kantenschneider, Heckenscheren, Kettensägen, Schredder, Vertikutierer, Motorhacken) oder geräuschverbreitende Arbeiten im Garten (z.B. genehmigte Bauarbeiten) können während der Hauptnutzungszeit (01. April bis 30. September) nur werktags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt bzw. durchgeführt werden. Außerhalb der Hauptnutzungszeit kann die Mittagsruhe entfallen.

Ballspiele sind nur auf den vom Verein festgelegten Plätzen gestattet. In der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr ist auf die Einhaltung von Ruhe zu achten.

Der Vereinsvorstand kann weitere Ruhezeiten festlegen.

Sonn- und Feiertage sind Ruhetage.

7.3 KFZ in der KGA

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür vom Verein

ausgewiesenen Flächen erlaubt.

Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der KGA sind nicht zulässig. Waschen, Pflege und Instandhaltung von KFZ innerhalb der KGA und auf den dazugehörigen Abstellflächen sind verboten.

7.4 Pflichten des Pächters

Der Pächter ist verpflichtet,

- allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nichts anderes verordnet ist;
- sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich der Räum- und Streupflicht zu beteiligen, wenn das durch den Zwischenpachtvertrag oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist.
- jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen, an öffentlichen Wegen, Knicks und Plätzen ist untersagt.
- am Eingang seiner Parzelle eine Tafel anzubringen, die deutlich in leserlicher Schrift die Nummer der Parzelle angibt.

7.5 Zutritt zur Parzelle

Dem Vorsitzenden, einem von ihm beauftragten oder dem Obmann sowie Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten, nach Ankündigung, zu gestatten.

Bei erkennbaren oder vermuteten Störungen oder Unregelmäßigkeiten (z.B. Schäden an der Wasserleitung, Einbruch) ist der Zutritt auch in Abwesenheit des betreffenden Kleingärtners gestattet.

7.6 Vertragswidriges Verhalten

Kommt der Pächter den sich aus dieser RKO ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung und Androhung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

Verstöße gegen die RKO des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V. sind schriftlich abzumahnern.

Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.

7.7 Schusswaffen/Drohnen

Die Benutzung von ferngelenkten Flugobjekten und von Schusswaffen aller Art (auch Druckluftwaffen, Federdruckwaffen, und Waffen, bei denen kalte Treibgase zum Antrieb der Geschosse verwendet werden) ist innerhalb der Kleingartenanlage verboten

8. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung am 25.05.2019 beschlossen.

Sie tritt am 1. Juni 2019 nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V. in Kraft.

Die Vereine haben das Recht, auf der Grundlage dieser RKO und entsprechender territorial verbindlicher Ordnungen, eigene Kleingartenordnungen zu beschließen, die den Festlegungen dieser RKO nicht widersprechen dürfen.

Der Vorstand des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V. wird ermächtigt, die Anlagen eigenständig zu ergänzen oder zu verändern, wenn die Notwendigkeit dazu besteht.